

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. 13.00 bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittw och nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalerschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 30

15. Dezember 2022

51. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

| | | Seite: |
|----|---|---------|
| 1. | Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches Nr. 3405442405 Sparkasse Niederbayern-Mitte | 309 |
| 2. | Bekanntmachung der Kostensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe vom 22.11.2022 | 310/311 |
| 3. | Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches Nr. 3405464599 Sparkasse Niederbayern-Mitte | 312 |
| 4. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Rain für das Haushaltsjahr 2023 | 313/315 |
| 5. | Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Bekanntmachung des Abschlusses eines öffentlich-rechtlichen Schulvertrages gemäß Art. 8 Abs. 3 BaySchFG zwischen den Gemeinden Stallwang und Loitzendorf | 316/320 |
| 6. | Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO | 321 |
| 7. | Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage aufgrund der Errichtung und des Betriebes eines zusätzlichen Biogas – BHKW in Containerbauweise (Feuerungswärmeleistung 386 kW) inkl. außenstehendem Harnstofftank am Standort der bestehenden Biogasanlage, Fl. Nr. 554/1, Gmkg. Aiterhofen. | 322/323 |

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Kraftloserklärung

Da Rechte am Sparkassenbuch Nr. 3405442405 nicht geltend gemacht wurden, wird es hiermit für kraftlos erklärt.

Straubing, den 02.12.2022

Sparkasse Niederbayern-Mitte

gez. Anja Kaiser
-Privatkunden-Abteilungsleiterin-

Kostensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe vom 22.11.2022

Bekanntmachung vom 06.12.2022

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe hat in seiner Verbandsversammlung vom 21.11.2022 eine Neufassung der Kostensatzung beschlossen.

Die Kostensatzung wird gemäß Art. 24 Abs.1, Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V. mit § 21 Abs.1 Satz 1 der Verbandssatzung vom 16.12.2019 nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Straubing, 06.12.2022
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.
Achatz
Verwaltungsrat

Kostensatzung

für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe erlässt aufgrund Art. 20 des Kostengesetzes und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

K O S T E N S A T Z U N G

§ 1 Satzungsgegenstand

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2 Gebührenhöhe, Gebührenarten

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung,

beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.03.2001 (Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 12 vom 12.04.2001) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2007 (Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 33 vom 19.12.2007) außer Kraft.

Straubing, den 22.11.2022

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Bogenbachtalgruppe

gez.

Andreas Liebl
Verbandsvorsitzender

Kraftloserklärung

Da Rechte am Sparkassenbuch Nr. 3405464599 nicht geltend gemacht wurden, wird es hiermit für kraftlos erklärt.

Straubing, den 07.12.2022

Sparkasse Niederbayern-Mitte

gez. Anja Kaiser
-Privatkunden-Abteilungsleiterin-

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Rain

I.

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO hat der Schulverband Rain folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Rain für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des Art. 9 Abs. 5 Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Rain folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2023** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **926.330,00 €**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.228.730,00 €**

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **137.430,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2022 auf **67 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.051,19₄₀₃ €** festgesetzt.

4. Die Verwaltungsumlage wird jeweils zu einem Viertel am 15.01. / 15.04. / 15.07. / 15.10. des Jahres fällig.
5. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **379.730,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Investitionsumlage**).
6. Für die Berechnung der Umlage des Vermögenshaushalts wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2022 auf **331 Schüler** (67 Verbandsschüler und 264 Grundschüler) festgesetzt.
7. Die Umlage des Vermögenshaushalts wird je Schüler auf **1.147,22₀₅₄ €** festgesetzt.
8. Die Umlage des Vermögenshaushalts wird jeweils zu einem Viertel am 15.01. / 15.04. / 15.07. / 15.10. des Jahres fällig.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Rain, den 07.12.2022

Schulverband Rain

(Dienstsiegel)

(Ruber R.)

Robert Ruber
Schulverbandsvorsitzender

II.

- (1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtige Bestandteile.
- (2) Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain, Zimmer 13 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Rain, 07.12.2022

Robert Ruber, Schulverbandsvorsitzender

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);

Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Schulvertrages gemäß Art. 8 Abs. 3 BaySchFG zwischen den Gemeinden Stallwang und Loitzendorf

Bekanntmachung vom 12.12.2022, Az.: 51-2050

I.

Öffentlich-rechtlicher Schulvertrag

Zur Regelung der Rechtsbeziehung zwischen den an der Grundschule Stallwang beteiligten Gemeinden schließen

1. die Gemeinde Stallwang, als Schulsitzgemeinde, vertreten durch den ersten Bürgermeister, Max **D i e t l** und

2. die Gemeinde Loitzendorf, als Vertragsgemeinde, vertreten durch den ersten Bürgermeister, Johann **A n d e r l**,

gemäß Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) zur Auflösung des Schulverbandes Stallwang mit Zustimmung des Landratsamtes Straubing-Bogen folgenden

Öffentlich-rechtlichen Vertrag

§ 1 Name, Sitz, Sprengel

(1) Die vertragsgegenständliche Schule ist eine Grundschule. Sie führt die Bezeichnung Grundschule Stallwang. Sie hat ihren Sitz in Stallwang.

(2) Der Name, der Sitz und der Sprengel der Schule bestimmen sich nach der Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern vom 06.09.2010, RABl. 13/2010, S. 128. Der Schulsprengel umfasst das Gebiet

- a) der Gemeinde Stallwang und
- b) der Gemeinde Loitzendorf.

§ 2 Verpflichtung zur Tragung des Schulaufwands

(1) Die Gemeinde Stallwang (Schulsitzgemeinde) verpflichtet sich, den Schulaufwand für die Grundschule Stallwang zu tragen und ist für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb und dass erforderliche Hauspersonal verantwortlich.

(2) Die Berechnung des Kostenersatzes richtet sich nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 2 der Ausführungsverordnung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG) in der

jeweils geltenden Fassung. Die kalkulatorischen Kosten werden nach den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung – Kameralistik (KommHV-Kameralistik) ermittelt.

§ 3 Schulvermögen

Die Schulsitzgemeinde stellt für Unterrichtszwecke der Schule das in ihrem Eigentum befindliche Schulgebäude in Stallwang und weitere Räume im Gebäude der Volksschule samt Einrichtung zur Verfügung. Hierzu gehört auch die Schulturnhalle, die Lehr- und Lernmittel, eine Lehrer- und eine Schülerbücherei und das Hauspersonal.

§ 4 Schülerbeförderung

- (1) Die Schülerbeförderung wird durch die Schulsitzgemeinde organisiert. Sie erfolgt durch angemietete Busse von Unternehmen und einen gemeindlichen Bürgerbus.
- (2) Finanzhilfen zu den Kosten der notwendigen Beförderung der Schüler zur Schule werden durch die Schulsitzgemeinde beantragt.
- (3) Die durch Zuschüsse nicht gedeckten Schülerbeförderungskosten werden der Schulsitzgemeinde und von der Vertragsgemeinde entsprechend der jeweiligen Schülerzahl erstattet.

§ 5 Obliegenheiten der Schulsitzgemeinde

- (1) Die Schulsitzgemeinde stellt für den Lehr- und Lernbetrieb der Schule die Schulanlage mit Schulturnhalle, samt Einrichtung und Ausstattung einschließlich der vorgeschriebenen und benötigten Lehr- und Lernmittel zur Verfügung.
- (2) Zu den Obliegenheiten der Schulsitzgemeinde gehören über Abs. 1 hinaus insbesondere die
 - a) Bereitstellung der Einrichtungen für die Betreuung der Kinder außerhalb der Unterrichtszeit, soweit sie zur ordnungsgemäßen Durchführung des Unterrichts notwendig sind,
 - b) die Durchführung der Wahl zum Elternbeirat für die Grundschule nach Maßgabe der hierzu erlassenen Vorschriften und
 - c) die Bereitstellung des Hauspersonals.

§ 6 Umlage des Schulaufwands

- (1) Die Schulsitzgemeinde stellt jährlich die endgültige Abrechnung über den im abgelaufenen Haushaltsjahr angefallenen Schulaufwand im Sinn des Art. 3 BaySchFG i. V. m. Anlage 1 zu § 6 Abs. 2 AVBaySchFG, einschließlich der Schülerbeförderungskosten für die Grundschule Stallwang fest. Die kalkulatorischen Kosten werden dabei nach Kommunalhaushaltsverordnung – Kameralistik (KommHV-Kameralistik) Vorschriften ermittelt.
- (2) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Schulaufwand, einschließlich der Schülerbeförderungskosten, wird durch die Zahl der Grundschüler geteilt und im Verhältnis

der Zahl der Grundschüler auf die Vertragsgemeinde umgelegt (Schulumlage). Gleiches gilt für den Aufwand für die Anschaffung von beweglichem Vermögen. Stichtag für die Festlegung der Zahl der Schüler ist der 1.10. jeden Jahres für das darauffolgende Kalenderjahr. Die Schulumlage des laufenden Schulaufwandes nach § 6 dieses Vertrages erfolgt bis spätestens 15. November eines jeden Jahres im Verhältnis der die Grundschule Stallwang am 01.10. des Vorjahres besuchenden Schülerinnen und Schüler der beteiligten Gemeinden. Der Zahlungsverzug tritt 30 Tage nach Fälligkeit ein. Für die Verzugsfolgen gelten die allgemein gültigen gesetzlichen Regelungen.

(3) Bis zur Abrechnung der Schulumlage können vierteljährliche Abschlagszahlungen zum 01.04., 01.07. und 01.10. des Jahres jeweils in Höhe eines Viertels der durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgabenansätze des laufenden Haushalts verlangt werden.

§ 7 Auskunftspflichten

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, über beabsichtigte Änderungen der diesem Vertrag zugrundeliegenden Schulorganisation gegenseitig zu unterrichten.

(2) Die Schulsitzgemeinde ist verpflichtet, der Vertragsgemeinde auf Verlangen jederzeit Einsicht in die für den Vollzug dieses Vertrages einschlägigen Akten, Haushaltsunterlagen, Sachbücher und Abrechnungsbelege zu gewähren und Erläuterungen hierzu zu geben.

§ 8 Verwaltung des Schulvermögens

Die Bewirtschaftung und Verwaltung des Schulvermögens (§ 3 dieses Vertrages) obliegt der Schulsitzgemeinde. Art. 14 BaySchFG wird angewendet.

§ 9 Verwendung des Schulvermögens

Über die Verwendung des Schulvermögens für außerschulische Zwecke entscheidet, unter Wahrung der schulischen Belange, die Schulsitzgemeinde im Benehmen mit der Schulleitung.

§ 10 Mitspracherecht der Vertragsgemeinde

(1) Soweit schulische Anlagen i. S. des Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 BaySchFG, die Gegenstand dieses Vertrages sind, erweitert, ergänzt oder geändert werden müssen und die Kosten für die dadurch veranlassten Maßnahmen den Betrag von 15.000 € überschreiten, hat die Schulsitzgemeinde vor Durchführung der Maßnahmen das Einvernehmen der Vertragsgemeinde einzuholen. Wird das Einvernehmen nicht erteilt, so sind die einschlägigen Unterlagen der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen, die für die das Einvernehmen versagende Gemeinde zuständig ist.

(2) Bei Maßnahmen mit einem Kostenbetrag unter 15.000 € wird die Vertragsgemeinde hierüber durch eine Anlage zum Erstattungsbescheid unterrichtet.

§ 11 Überlassung an Dritte

Die Schulsitzgemeinde Stallwang kann nach Anhörung der Schulleitung schulische Anlagen, die Gegenstand dieses Vertrages sind, für außerschulische Zwecke Dritten zur Verfügung

stellen, soweit nicht schulische oder gesundheitliche Gründe entgegenstehen oder öffentliche Finanzierungsmittel hierdurch gefährdet werden.

§ 12 Laufzeit und Kündigung

(1) Der vorliegende Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit oder bis zur Änderung des Schulsprengels gem. Art. 26 des Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).

(2) Er kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Ende des Schuljahres (31. Juli) gekündigt werden. Die Kündigung durch die Vertragsgemeinde muss schriftlich gegenüber der Schulsitzgemeinde erfolgen. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Eingang der Kündigung bei der Schulsitzgemeinde maßgebend.

(3) Die nach Abs. 2 ausgesprochene Kündigung wird nur wirksam, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde bis zum Ablauf der Kündigungsfrist der Kündigung zustimmt (Art. 8 Abs. 2 und 3 BaySchFG). Die Zustimmung hat der kündigende Vertragspartner einzuholen.

(4) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Landratsamtes Straubing-Bogen als der hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 8 Abs. 3 BaySchFG). Das Gleiche gilt für Änderungen oder die Aufhebung des Vertrages. Die Zustimmung wird von der Schulsitzgemeinde eingeholt.

(5) Der Vertrag endet mit der Aufhebung des § 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern vom 06.09.2010 (RABI S. 128).

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen dennoch gültig. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen haben die Vertragsparteien solche Ersatzregelungen zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahekommen. Dasselbe gilt für Vertragslücken.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Schulsitzgemeinde beantragt Zustimmung zu diesem Vertrag gem. Art. 8 Abs. 3 BaySchFG durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde mit Beginn des Haushaltsjahres 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt der öffentlich-rechtliche Schulvertrag vom 20.01.2011 außer Kraft. Durch In-Kraft-Treten dieses öffentlich-rechtlichen Schulvertrages zwischen der Schulsitzgemeinde Stallwang und der Vertragsgemeinde Loitzendorf erlischt der Schulverband Stallwang.

Stallwang, 22.11.2022
Ort, Datum

für die Schulsitzgemeinde:



Max Dietl, Erster Bürgermeister

für die Vertragsgemeinde:



Johann Anderl, Erster Bürgermeister

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen hat als zuständige Aufsichtsbehörde dem öffentlich-rechtlichen Schulvertrag mit Schreiben vom 08.12.2022, Az. 51-2050, rechtsaufsichtlich zugestimmt (Art. 8 Abs. 3 BaySchFG). Die Gemeinde Stallwang übernimmt für die Schule den für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb und Unterricht erforderlichen Sachaufwand sowie den Aufwand für das Hauspersonal (Schulaufwand).

Straubing, 12.12.2022

gez.

Falk
Verwaltungsinspektor

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 BayBO**

Gemeinde: Feldkirchen
Gemarkung: Feldkirchen
Flur-Nr.: 13
Bauort: Hierlbacher Straße 1
Bauvorhaben: Neubau eines Pfarr- und Jugendheims
Bauherr: Katholische Pfarrkirchenstiftung Feldkirchen

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 14.12.2022 versehenen Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Anfechtungsklage gegen die mit diesem Bescheid erteilte bauaufsichtliche Zulassung hat gemäß § 212a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim Landratsamt Straubing-Bogen kann jedoch nach § 80a Abs. 1 Nr. 2 VwGO die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden. Nach § 80a Abs. 3 VwGO kann der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung darüber hinaus auch beim Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden.

Die Monatsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Verfahrensakten mit den genehmigten Plänen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Bauverwaltung, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Straubing, **14.12.2022**
Landratsamt Straubing-Bogen

Haimerl
Regierungsinspektor

AZ: 22-1711/1

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage aufgrund der Errichtung und des Betriebes eines zusätzlichen Biogas – BHKW in Containerbauweise (Feuerungswärmeleistung 386 kW) inkl. außenstehendem Harnstofftank am Standort der bestehenden Biogasanlage, Fl. Nr. 554/1, Gmkg. Aiterhofen.

hier: Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BEKANNTGABE:

Die E.ON Bioerdgas GmbH hat beim Landratsamt Straubing – Bogen die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen BHKW – Moduls in Containerbauweise auf dem Grundstück Fl. Nr. 554/1, Gemarkung Aiterhofen, Gemeinde Aiterhofen, beantragt. Die bisher genehmigten jährlichen Einsatzstoffmengen und Gaserzeugungsmengen bleiben unverändert. Für das Vorhaben ist ein Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG durchzuführen.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG sowie Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob durch das Vorhaben Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG betroffen sein können und dadurch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Durch das Vorhaben entstehen keine erheblich nachteiligen Umwelteinwirkungen. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Standortbezogene Vorprüfung

Naturschutz:

Vom Vorhaben sind weder direkt noch indirekt Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile sowie gesetzlich geschützte Biotope betroffen. Aus naturschutzfachlicher Sicht werden keine Anhaltspunkte für erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen gesehen.

Wasserwirtschaft:

Der Anlagenstandort der Biogasanlage Aiterhofen liegt außerhalb von Überschwemmungs-, Wasser- und Heilquellenschutzgebieten. Durch das Vorhaben sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Es handelt sich um kein Gebiet, in dem die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten sind.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

Der Standort des Vorhabens befindet sich im Gemeindebereich Aiterhofen. Hierbei handelt es sich um keinen Ort mit hoher Bevölkerungsdichte. Es liegt insbesondere kein Zentraler Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes vor. Dies ist dem Regionalplan der Region Donau-Wald zu entnehmen.

Denkmalschutz

Die Fl. Nr. 554/1 der Gemarkung Aiterhofen wurde bereits 2007/08 archäologisch untersucht. Die Belange der Bodendenkmalpflege sind deshalb nicht betroffen. Des Weiteren sind keine Denkmäler sowie Denkmalensembles vorhanden.

Das Landratsamt Straubing - Bogen als zuständige Behörde stellt gemäß § 5 Abs. 1 UVPG auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabensträgers sowie eigener Informationen fest, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet 22, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, Tel. 09421/973-157, eingeholt werden.

Straubing, 14.12.2022
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Umweltschutz

Kolb